

Mehr BAföG ab Oktober 2010

Das neue Bundesausbildungsförderungsgesetz regelt u.a.:

1. Anhebung der BAföG-Bedarfssätze um 2 %

Höhere BAföG-Bedarfssätze für Studierende

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	außerhalb wohnend	bei den Eltern wohnend
• Grundbedarf	366 Euro → 373 Euro	366 Euro → 373 Euro
• Bedarf für die Unterkunft	146 Euro → 224 Euro	48 Euro → 49 Euro
Regelbedarf	512 Euro → 597 Euro	414 Euro → 422 Euro

Durchlaufende Posten:		
• Nachweis höherer Mietkosten*	(bis zu 72 Euro) -> ENTFÄLLT	---
• Krankenversicherungszuschlag (gesetzl. KV)	54 Euro → 62 Euro	54 Euro → 62 Euro
• Pflegeversicherungszuschlag	10 Euro → 11 Euro	10 Euro → 11 Euro
Maximalförderung	648 Euro → 670 Euro	478 Euro → 495 Euro

* wird in einem höheren Regelbedarf für die Unterkunft einbezogen.

2. Anhebung der BAföG-Freibeträge um 3 %

a) Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten/Lebenspartners gemäß § 25 BAföG

- vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern 1.555 Euro → 1.605 Euro
- vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen/
vom Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden 1.040 Euro → 1.070 Euro
- vom Einkommen des nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten/Lebenspartners des Einkommensbeziehers 520 Euro → 535 Euro
- für jedes weitere Kind 470 Euro → 485 Euro

b) Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden gemäß § 23 BAföG

- für den Auszubildenden selbst 255 Euro (unverändert)*
- für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden 520 Euro → 535 Euro
- für jedes Kind des Auszubildenden 470 Euro → 485 Euro

* Zusammen mit der Werbungskostenpauschale und der Sozialpauschale ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, wenn das eigene Einkommen des Auszubildenden umgerechnet auf den Monat 401,50 Euro nicht übersteigt.

c) Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden gemäß § 29 BAföG

- für den Auszubildenden selbst 5.200 Euro (unverändert)
- für den Ehegatten/Lebenspartner des Auszubildenden 1.800 Euro (unverändert)
- für jedes Kind des Auszubildenden 1.800 Euro (unverändert)

3. Weitere Änderungen:**a) BAföG-Altersgrenze**

BAföG kann erhalten, wer zum Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Davon gibt es Ausnahmen, z.B. der Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg oder wegen Kindererziehungszeiten. Neu ist: Wer ein Master-Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnt, kann nun auch BAföG-Förderung erhalten.

b) Leistungsnachweis

Der beim BAföG erforderliche Nachweis für die Studienleistungen kann auch auf der individuell erreichten Leistungspunktzahl (ECTS) basieren.

c) Auslandsförderung

Für Studium/Praktika im Ausland müssen keine ausreichenden Fremdsprachenkenntnisse mehr nachgewiesen werden.

d) Sozialpauschalen

Die Pauschalen für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden erhöht und um die Beiträge für die sogenannte Riester-Rente ergänzt. Damit sinkt die Höhe des anrechenbaren Einkommens.

e) Fachrichtungswechsel

Bei einem erstmaligen Wechsel der Fachrichtung aus wichtigem Grund wird das neue Studium – für dessen volle Regelstudienzeit – zur Hälfte als Zuschuss (geschenkt) und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen gefördert. Die bereits verbrauchten Semester im ersten Studiengang werden nicht (mehr) berücksichtigt.

f) Mietkosten

Wohnen Studierende nicht mehr bei ihren Eltern, müssen keine Nachweise über die tatsächlichen Mietkosten vorgelegt werden, da eine Wohnkostenpauschale berechnet wird.

g) Darlehens-Teilerlasse bei der BAföG-Rückzahlung

Bei der BAföG-Rückzahlung des zinslosen Darlehensanteils gilt: Zum 31.12.2012 werden die BAföG-Teilerlasse für die 30 % Prüfungsbesten und diejenigen, die ihr Studium vor dem Ende der Regelstudienzeit abschließen, abgeschafft.

h) Rückzahlung des BAföG-Bankdarlehens

In wenigen Fällen kann BAföG auch nach dem Ende der Regelstudienzeit gewährt werden, dann aber als verzinsliches Bankdarlehen. Die Rückzahlung dafür beginnt künftig nicht mehr schon 6 Monate nach der letzten Auszahlungsrate, sondern erst 18 Monate danach.

i) Anrechnung von Stipendien

Durch die Privatwirtschaft ko-finanzierte Stipendien werden bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat nicht auf das BAföG angerechnet.

j) Eingetragene Lebenspartnerschaft

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden im BAföG durchgängig wie Ehegatten behandelt. Das Einkommen dieser Partner wird somit bei einem BAföG-Antrag berücksichtigt.

Wo finde ich mehr Informationen?

Das 23. BAföGÄndG wurde am 27.10.2010 im Bundesgesetzblatt verkündet:

http://www2.bgb1.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous288168939409&bk=Bundesanzeiger_BGB1&name=bgb1%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2010%2FNr.%2052%20vom%2027.10.2010%2Fbgb110s1422.pdf

Schüler/innen und Fachhochschüler/innen, deren BAföG-Bewilligungszeiträume zum Schulbeginn am 1. August oder FH-Semesterbeginn am 1. September 2010 begonnen haben können erst ab 1. Oktober 2010 von den betreffenden Regelungen profitieren.

**FAZIT: Das BAföG ist die beste Art der Studienfinanzierung. Dies bestätigt die Stiftung Warentest.
Lassen Sie sich bei Ihrem Studentenwerk beraten und stellen Sie einen BAföG-Antrag.**

Ihr

Deutsches Studentenwerk